

1. Änderungsordnung

vom 20.10.2016

der Ordnung

für die Überlassung von Sportanlagen des Hochschulsportzentrums

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW., S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung mit ihren Anlagen gilt für die Vergabe von Sportanlagen und Verkehrsflächen (einschließlich überlassener Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften usw.), die der Vergabe durch das Hochschulsportzentrum (HSZ) (vgl. § 3 Abs. 2) unterliegen.

2. Vergaberegeln

- (1) Die Sportanlagen der RWTH können bei Wahrung ihrer öffentlich rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe von Sportanlagen und Flächen sowie die Abwicklung der sich aus der Vergabe ergebenden rechtlichen Beziehungen richten sich nach den aufgrund dieser Ordnung gemäß § 3 Abs. 6 geschlossenen Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe einer bestimmten Sportanlage oder auf Überlassung einer Verkehrsfläche besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Vergabe von Räumen oder Flächen ist unter Angabe
 1. der Art der Veranstaltung,
 2. des Namens und der Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters,
 3. des Namens und der Anschrift der Veranstaltungsleitung,
 4. von Tag, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten,
 5. des Bedarfs an zusätzlichen Geräten, die nicht zur üblichen Ausstattung der Sportanlage gehören,
 6. der an der Veranstaltung Mitwirkenden,
 7. der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen

spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin beim HSZ einzureichen. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung eines entsprechenden Antragsformulars, das auf der Homepage des HSZ (hochschulsport.rwth-aachen.de) zum Download zur Verfügung steht.

- (3) Ist eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen auf Überlassung desselben Raumes erforderlich, so entscheidet der Zeitpunkt des Antrags-
einganges.
- (4) Die Vergabe einer Sportanlage oder einer Verkehrsfläche kommt durch einen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter unterzeichneten Antrag und eine vom HSZ unterschriebene Bestätigung zustande (Vereinbarung).
- (5) Ein Antrag auf Überlassung von Sportanlagen oder Verkehrsflächen ist abzulehnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Veranstaltung einen Straftatbestand erfüllt oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erwarten ist, dass zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird oder von der Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen wird oder die Veranstaltung von Dritten zum Anlass genommen wird, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeizuführen.
- (6) Ergeben sich nach der Vergabe einer Sportanlage oder einer Verkehrsfläche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 5, so ist die Vergabe zu widerrufen. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter stehen auch dann, wenn der Widerruf auf das zu erwartende Verhalten Dritter gegründet wird, keine Ersatzansprüche zu.

- (7) Wird die bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsart ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RWTH geändert, so kann die Vergabe widerrufen werden.
- (8) Das HSZ kann den Vertrag über eine bereits zugesagte Sportanlage oder eine Verkehrsfläche aus wichtigem Grund (z. B. Eigenbedarf, Unbespielbarkeit des Platzes) fristlos kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Eigenbedarf des HSZ hat immer Vorrang.

Die überlassene Sportanlage darf ausschließlich für die bewilligte Veranstaltung genutzt werden. In und auf den Sportanlagen dürfen nur vom HSZ organisierte, bzw. von ihm autorisierte Kurse durchgeführt werden.

3. Zahlungspflicht der Veranstalterinnen und der Veranstalter

- (1) Für die Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (2) Für die Erhebung von Nutzungsentgelt gelten die aus der Anlage I ersichtlichen Beträge. Bei längerfristiger Nutzung kann eine Pauschale vereinbart werden.
- (3) Die Kosten für die Sportwartinnen und Sportwarte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Sie sind für die Durchführung der Veranstaltung in jedem Fall erforderlich, da ihnen die Vor- und Nachsorge der Sportanlagen obliegt.
- (4) Soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter Verschmutzungen nicht unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten beseitigt, werden diesen die hierfür der RWTH entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Vergabe von Sportanlagen und Verkehrsflächen ist die Stellung einer Kautions von bis zu 500 € erforderlich.
- (6) Die in der Vereinbarung festgesetzten Beträge werden per Lastschrift abgebucht. Hierzu erfolgt nach Antragstellung und Bestätigung durch das Hochschulsportzentrum seitens der Antragstellerin des Antragstellers eine Online-Buchung. Die Grundlage für die Online-Buchung bildet die jeweils gültige Ordnung für den Aachener Hochschulsport der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen.
- (7) Wird eine zugewiesene Sportanlage oder eine zugewiesene Verkehrsfläche nicht in Anspruch genommen, so ist das eingezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten, wenn der Rücktritt von der Vereinbarung bis zum 14. Tag vor der vereinbarten Nutzung erfolgt ist. Erfolgt der Rücktritt in einem kürzeren Abstand, so kann das eingezahlte Nutzungsentgelt nicht mehr erstattet werden. Das HSZ ist stets berechtigt, die ihm bereits entstandenen Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung einzubehalten.

4. Weitere Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters

- (1) Die Veranstalterin oder Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sie haben durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Ausgabe von Eintrittskarten o. ä., in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die bauaufsichtlich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, die ihm bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilt wird, nicht überschritten wird und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Anlage II.

- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle je nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen öffentlicher oder sonst zu beteiligender Stellen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Anlage II. Soweit die RWTH wegen eines Verstoßes der Veranstalterin oder des Veranstalters gegen ihm obliegende rechtliche Verpflichtungen in Mithaftung genommen werden sollte, ist der Veranstalter verpflichtet, die RWTH von allen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Zuweisung von Räumlichkeiten und Flächen gilt nur für eigene Veranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt.
- (4) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist dem HSZ unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind grundsätzlich nicht gestattet. Hinsichtlich des Verzehrs von Speisen und Getränken ist im Einzelfall eine Sondergenehmigung beim HSZ zu beantragen (siehe hierzu Anlage III). Die Sondergenehmigung kann auf dem Antragsformular zur Überlassung von Sportanlagen beantragt werden.
- (6) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen sind untersagt. Das Aufstellen von Büchertischen oder die Ausstellung wissenschaftlicher Geräte bedarf der Genehmigung.
- (7) Das Benutzungsrecht endet regelmäßig um 23:00 Uhr des Veranstaltungstages, soweit nicht etwas anderes genehmigt worden ist.
- (8) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat bei der Antragstellung eine Person als Veranstaltungsleitung zu benennen. Diese ist während der Dauer der Veranstaltung verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in den für die Veranstaltung vergebenen Räumen und Flächen. Insoweit nimmt diese das Hausrecht für die Rektorin oder den Rektor wahr.
- (9) Veranstalterinnen und Veranstalter bzw. Benutzerinnen und Benutzer haben ferner dafür zu sorgen, dass
 - a) das Sportgelände nicht befahren wird,
 - b) Fahrräder auf den mittels Fahrradständern ausgewiesenen Fahrradabstellflächen abgestellt werden,
 - c) zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden,
 - d) die eigentlichen Sportfelder (Hallenböden, Laufbahnen, Stadionsektoren, Spielfelder) von Zuschauern nicht betreten werden,
 - e) die Halle nur in sauberen Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten wird, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden und auf den Außensportanlagen ausschließlich das gemäß der jeweiligen Nutzungsordnungen geeignete Schuhwerk getragen wird,,
 - f) Rasen- und Außensportflächen erst nach Freigabe durch das HSZ bzw. ad hoc durch die Sportwartin oder den Sportwart benutzt werden dürfen, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen der Fläche zu befürchten sind,
 - g) Tiere in bzw. auf die Sportflächen einschließlich der Zuschauerbereiche nicht mitgebracht werden dürfen.

5. Haftung der Veranstalterin oder des Veranstalters

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung, den Beauftragten oder ihr bzw. ihm selbst sowie der RWTH und deren Bediensteten bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen.
- (2) Die RWTH sowie deren Bedienstete haften nicht für Schäden, die der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der überlassenen Räume entstehen, soweit derartige Schäden von Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für Schäden aus Haftungsgründen, bei denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig wäre. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die RWTH sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- (3) Verschmutzungen von Räumen, Flächen und Zugangswegen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit durch die Veranstaltung eine übermäßige Abnutzung oder eine Beschädigung des vergebenen Raumes eintritt, haftet hierfür der Veranstalter, auch wenn ihm kein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Soweit der Veranstalter nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel der überlassenen Sportanlagen schriftlich gegenüber dem HSZ rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.
- (4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume, Verkehrsflächen sowie sonstige Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt oder beschädigt werden oder soweit überlassene Gegenstände abhandeln kommen, ist die RWTH berechtigt, vom Veranstalter den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.

6. Hausrecht

Das der Rektorin oder dem Rektor zustehende Hausrecht wird unbeschadet des § 4 Abs. 8 dieser Ordnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des HSZ (Sportlehrern und Sportlehrerinnen, vom HSZ bestellten Übungsleitern und Übungsleiterinnen, Sportwartinnen und Sportwarten) ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der jeweiligen Sportanlage untersagen.

7. Schlussvorschrift

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 4. Oktober 2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.10.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

ANLAGE I ZUR ORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SPORTANLAGEN DES HOCHSCHULSPORTZENTRUMS DER RWTH AACHEN

Entgelte

I. Hochschulangehörige

Sportanlage		Mo – Fr bis 16:00 Uhr	
		Euro/Stunde	Euro/Stunde
Sporthalle Königshügel (3fach Sporthalle)		30,00	30,00
Gymnastik-und Fitnesshallen	je	15,00	15,00
1fach-Sporthalle (Ahornstr.)	je	20,00	20,00
Gymnastikraum (Ahornstr.)		15,00	15,00
Schwimmhalle (Ahornstraße)		25,00	25,00
Stadion (Rasenplatz)		40,00	40,00
Konferenzraum		15,00	15,00
Allwetterplatz 3		12,60	16,80
Allwetterplatz 3a/b/c	je	4,65	6,30
Beachsportplatz	je	10,08	13,45
Finnbahn		80,00	80,00
Soccerbox	je Court	15,13	21,85
Soccerbox WiSe	je Court		18,49
Tennisplätze	je	7,14	9,66
Sporthalle Eckertweg		30,00	30,00

II. Hochschulfremde Personen

Für hochschulfremde Personen, Gruppen oder Vereine gelten als Nutzungsentschädigung die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze, diese Nutzung bedarf der jeweiligen separaten Genehmigung. Unberührt hiervon bleibt die Teilnahme als Gast an Veranstaltungen des Hochschulsportzentrums.

Sportanlage		Mo – Fr bis 16:00 Uhr Euro/Stunde	Euro/Stunde
Sporthalle Königshügel (3fach Sporthalle)		70,00	70,00
Gymnastik-und Fitnesshallen	je	35,00	35,00
1fach-Sporthalle (Ahornstr.)	je	50,00	50,00
Gymnastikraum (Ahornstr.)		35,00	35,00
Schwimmhalle Ahornstraße		60,00	60,00
Stadion (Rasenplatz)		100,00	100,00
Konferenzraum		35,00	35,00
Allwetterplatz Platz 3		37,50	50,00
Allwetterplatz Platz 3a/b/c	je	14,80	20,00
Beachsportplatz	je	16,13	21,52
Finnbahn		150,00	150,00
Soccerbox	je Court	22,47	32,45
Soccerbox WiSe			27,46
Tennisplätze	je	14,28	19,32
Sporthalle Eckertweg		70,00	70,00

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Verzichtet die Antragstellerin oder der Antragsteller auf einen bereits schriftlich zugesagten Veranstaltungstermin, muss die Absage spätestens 14 Tage vorher erfolgen; andernfalls ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 €, maximal jedoch das vereinbarte Entgelt, zu entrichten.

ANLAGE II ZUR ORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SPORTANLAGEN DES HOCHSCHULSPORTZENTRUMS DER RWTH AACHEN

Sicherheitsvorschriften / Genehmigungen

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie entbinden die Veranstalterin oder den Veranstalter nicht davon, sich eigenverantwortlich über die bestehenden Regelungen zu informieren.

1. Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes
 - 1.1 Von 22:00 bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Ordnungsamt Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, "wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden" (§ 9 LImSchG).
 - 1.2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen und Verkehrsräumen, die der allgemeinen Benutzung dienen, ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde ebenfalls Ausnahmen zulassen (§ 10 LImSchG).
 - 1.3 Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Klassen III und IV abbrennen will, muss dies der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk stattfinden soll, zwei Wochen vorher schriftlich anzeigen. Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss in der Regel um 22:00 Uhr, in den Monaten Mai bis Juli bis 22:30 Uhr, beendet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. (§ 11 LImSchG).
2. Vorschriften der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung –SBauVO)
 - 2.1 Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden (§ 32 SBauVO).
 - 2.2 Die Rettungswege sowohl außerhalb wie auch innerhalb von Gebäuden müssen während der Zeit der Veranstaltungen freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden. In dieser Zeit müssen alle Türen zu den Rettungswegen unverschlossen sein (§ 31 SBauVO).
 - 2.3 Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist in Versammlungsräumen und Sportstadien verboten; Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis. Sie müssen mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt sein. (§ 35 SBauVO).
 - 2.4 Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus

nichtbrennbarem Material bestehen. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 Meter vom Fußboden entfernt sein (§ 33 SBauVO).

- 2.5 Der Betrieb der Versammlungsstätte ist einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht oder nicht mehr betriebsfähig ist oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. (§ 38 SBauVO).
3. Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes
 - 3.1 Allein der Urheber hat das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 15 UrhG).
 - 3.2 Wer urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, ohne dass der Urheber seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet und setzt sich der Strafverfolgung aus (vergl. §§ 97 und 106 UrhG).
 - 3.3 Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" (GEMA, Bezirksdirektion NRW, Südwall 17-19, 44137 Dortmund, Tel. 0231/57701-0) vertritt in Deutschland die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger, deren Rechte ihr übertragen wurden. Die GEMA vertritt nicht nur die Rechte der deutschen, sondern auch die Rechte ausländischer Musikurheber. Die GEMA vergibt die Nutzungsrechte entweder in Form von Einzeleinwilligungen oder durch Abschluss von Pauschalverträgen. Damit die GEMA ihre Einnahmen an die Berechtigten ordnungsgemäß verteilen kann, muss sie von der Aufführung der einzelnen Werke unterrichtet werden. Deshalb sind die Veranstalter verpflichtet, der GEMA genaue Verzeichnisse der bei ihren Aufführungen durch Musiker vorgetragenen Musikwerke vorzulegen.
 - 3.4 Bei der öffentlichen Wiedergabe von Musik durch Tonträger und bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen vergibt die GEMA zugleich die Leistungsschutzrechte, die die ausübenden Künstler bzw. deren Rechtsnachfolger der "Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten" (GVL) übertragen haben und erhebt die entsprechende Vergütung durch Berechnung eines Zuschlags zu den GEMA-Tantiemen. Das Gleiche gilt für die Abgeltung der von der "Verwertungsgesellschaft Wort" (VG WORT) verwalteten literarischen Urheberrechte bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehsendungen.

ANLAGE III ZUR ORDNUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SPORTANLAGEN DES HOCHSCHULSPORTZENTRUMS (HSZ) DER RWTH AACHEN**Sonderregelung Ausschank**

Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in den Sportanlagen des HSZ ist den Nutzern gestattet unter der Auflage,

- dass bestehende Verträge zwischen der RWTH/HSZ und Getränkelieferanten und Cateringfirmen berücksichtigt werden. Dies bedeutet bei vereinbarter Exklusivität für den Bereich der Sportanlagen des HSZ, dass die Nutzer an diese Exklusivität gebunden sind.

Die RWTH/das HSZ hat mit folgendem Lieferanten eine Exklusivität vereinbart:

- dass die gewerberechtlichen Bestimmungen und evtl. vertraglich mit Dritten vereinbarten Sonderregelungen beachtet werden,
- dass der Verkauf nur in offener Form und nur in wiederverwendbaren Behältnissen erfolgt und die Verwendung von Einwegflaschen, Dosen, Einweggeschirr und Einwegbesteck unterlassen wird,
- dass die Nutzerinnen und Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung und Abfälle selbsttätig zu beseitigen,
- dass das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche beachtet wird,
- dass bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.